



Geschäftsordnung des Schulelternrats am Athenaeum

Gemäß § 94 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018, gibt sich der Schulelternrat vom Athenaeum Stade nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Organisation

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretungen. Sofern die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 NSchG vorliegen, gehören die zusätzlich gewählten Vertretungen und Stellvertretungen der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler und Schülerinnen ebenso dem Schulelternrat an.
2. Alle Mitglieder im Schulelternrat sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
3. Aus dem Schulelternrat werden der oder die Schulelternratsvorsitzende, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen in den Schulelternratsvorstand gewählt.
4. Alle Mitglieder des Schulelternrats sind wählbar als Delegierte für den Kreiselternerat und als Vertretungen im Stadtelternrat.
5. Alle Erziehungsberechtigten der Schule sind wählbar als Mitglieder für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen und die Ausschüsse. Sie berichten dem Schulelternrat über ihre Tätigkeit.
6. Die Elternvertretungen und Stellvertretungen haben ihre aktuellen E-Mail Adressen dem Schulelternratsvorstand mitzuteilen, damit ein Informationsaustausch gewährleistet ist. Dieser erfolgt im vertraulichen Bcc-Verfahren.

§ 2 Wahlen

1. Die Wahlen der Elternvertretungen für den Schulelternrat, den Schulelternratsvorstand, den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen und Ausschüsse erfolgen nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen der Eltern-



wahlordnung. Die Wahlen werden nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

2. Ist ein Elternteil für mehrere Klassen in den Schulelternrat gewählt worden, dann hat er bei den Wahlen und Abstimmungen so viele Stimmen, wie er Klassen vertritt. Wenn beide Erziehungsberechtigten in einer Klasse in den Schulelternrat gewählt worden sind, aber nur ein Kind in dieser Klasse haben, dann haben sie auch nur eine Stimme im Schulelternrat, bei zwei oder mehr Kindern in der Klasse hat jeder eine Stimme. Dies muss auf der Anwesenheitsliste kenntlich gemacht werden.
3. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn eine anwesende wahlberechtigte Person es wünscht.
4. Die einzelnen Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter in einem Wahlgang besetzt werden. Gibt es bei der Wahl für den Schulelternratsvorstand, den Schulvorstand oder die Gesamtkonferenz mehr Bewerbungen als Ämter, die in einem Wahlgang besetzt werden, hat die Wahl geheim zu erfolgen.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden und kommt es auf die Reihenfolge der Ämter an, so sind die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmzahl besetzt. In dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder im Schulelternrat sowie in den weiteren Gremien beträgt in der Regel 2 Schuljahre.

§ 4 Aufgaben des Schulelternratsvorstandes



1. Der oder die Vorsitzende vertritt den Schulelternrat nach außen.
2. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des Schulelternrats. Dem Vorsitz obliegen die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates, die Führung der Geschäfte und des Schriftverkehrs sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
3. Die Mitglieder des Schulelternratsvorstandes unterstützen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei den Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Schulelternratssitzungen. Der oder die Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder des Schulelternratsvorstandes übertragen.

§ 5 Sitzungen des Schulelternrats

1. Der Schulelternrat tagt mindestens zweimal im Schuljahr. Im Übrigen tagt er nach Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Beratungspunkte verlangt.
2. Die Sitzungen des Schulelternrats sind schulöffentlich. Zu den Sitzungen können die Schulleitung und sachkundige Personen eingeladen werden. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen.

§ 6 Einberufung

1. Die Ladungsfrist zu Schulelternratssitzungen beträgt mindestens 10 Tage. Wenn keine Wahlen anstehen, kann der oder die Vorsitzende in begründeten Eilfällen durch einen einstimmigen Beschluss des Schulelternratsvorstandes den Schulelternrat mit kürzerer Frist einberufen.
2. Der schriftlichen Einladung per E-Mail sind die Tagesordnungspunkte und die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen sowie das Protokoll der letzten Schulelternratssitzung beizufügen. Zusätzlich werden die Einladungen zu den Schulelternratssitzungen auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
3. Beratungen und Abstimmungen über die Änderung der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Schulelternrat ist nach ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig.
2. Abstimmungen zu Beschlüssen sind offen, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend bei der Beschlussfassung.
4. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

§ 8 Protokoll

1. Über jede Sitzung des Schulelternrats wird eine Niederschrift angefertigt, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Themen und Abstimmungsergebnisse sowie den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll wird auf der Homepage des Athenaeums veröffentlicht.
2. Der oder die Protokollführungsbeauftragte wird im Voraus benannt. Zusätze, die nachträglich zum Protokoll hinzugefügt werden sollen, bedürfen des gesonderten Antrages sowie eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 23.05.2018 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft und löst die bisherige Geschäftsordnung ab. Für Änderungen gilt § 7 Nr.4 dieser Geschäftsordnung.



Schulelternratsvorsitzender



stellvertretende
Schulelternratsvorsitzende